

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 48.

Mittwoch, den 28. November

1888.

[6117. 23. Novbr.] Im Anschluß an meine Kreisblatts-Verfügung vom 5. September c., Kreisbl. Stück 37, bringe ich hierdurch Folgendes zur Kenntniß des Magistrats und der Schulvorstände des Kreises.

In Betreff der Vertheilung des Staatsbeitrages nach dem Gesetze vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung von Volksschullasten, unter Dominien und Gemeinden hat die Königliche Regierung angeordnet, daß bei dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Lehrstellen in einem Schulverbände der nach § 1 bis 3 des Gesetzes zu leistende Staatsbeitrag nicht nur zur Bestreitung des Dienst Einkommens der betreffenden einzelnen Lehrer: zc. Stelle, sondern zur Bestreitung **des Gesamtdienst Einkommens aller Stellen des betreffenden Schulverbandes** (einschließlich der Stellen der nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte) dienen soll. Wenn also das Baargehalt der ersten Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule 80 Mark, dasjenige der zweiten Lehrstelle 100 Mark, dasjenige der Adjuvantenstelle 350 Mark, dasjenige der Industrielehrerinstelle 36 Mark und dasjenige eines etwaigen besonderen Religionslehrers 90 Mark beträgt, so wird der dem Schulverbände zustehende Staatsbeitrag von im ganzen 700 Mark, welcher in erster Reihe zur Bestreitung des **baaren Theils** des Dienst Einkommens **der Lehrer** einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte Verwendung finden soll, zunächst zur Bestreitung des Baargehalts der ersten Lehrstelle mit 80 Mark, der zweiten Lehrstelle mit 100 Mark, der Adjuvantenstelle mit 350 Mark, der Industrielehrerinstelle mit 36 Mark und des Religionslehrers mit 90 Mark und erst mit dem verbleibenden Betrage von 44 Mark zur Bestreitung der Naturalien verwendet werden müssen. Unzulässig würde es aber in einem solchen Falle sein, wenn der für die erste Lehrstelle bewilligte Staatsbeitrag in vollem Betrage dieser Lehrstelle, der Staatsbeitrag für die zweite Lehrstelle in vollem Betrage der zweiten Lehrstelle und der Staatsbeitrag für die Adjuvantenstelle

in vollem Betrage der Adjuvantenstelle zu Gute gerechnet würde.

Ferner ist angeordnet worden, daß falls für die Vertheilung des Baargehalts unter die Schulunterhaltungspflichtigen bisher verschiedene Maßstäbe Platz gegriffen haben und eine Einigung darüber, welcher Theil des durch den Staatsbeitrag noch nicht gedeckten Baargehalts fernerhin zu leisten sein wird, unter den Interessenten nicht erzielt werden kann, die Entscheidung der Königl. Regierung ebenso wie in allen anderen zweifelhaften Fällen einzuholen ist. Durchaus unstatthaft aber würde es sein, wenn der Staatsbeitrag ohne daß eine Erhöhung des Lehrergehalts von der Königl. Regierung verfügt worden ist, dem Lehrer als Gehaltszuschuß bewilligt werden würde.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz ist eine Verfügung an die Landräthe seines Bezirks erlassen, in welcher diese beauftragt worden sind, die Ortspolizeibehörden zum Einschreiten gegen die Ableitung ungereinigter Abwässer aus gewerblichen und landwirthschaftlichen Anlagen auf Grund der Vorschriften des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu veranlassen.

Wenn auch in der diesseitigen Circular-Verfügung vom 2. April 1885 (I. VIII 506)

nicht besonders auf die Vorschriften dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, so wird diesseits hoch angenommen, daß über die Anwendbarkeit desselben im vorliegenden Falle Zweifel nirgends bestanden haben.

Um aber auch im diesseitigen Verwaltungsbezirk dem Fischbestand in den Gewässern noch besonders den erforderlichen Schutz zu Theil werden zu lassen, sollen auch dortseits die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Em. Hochwohlgeboren wollen deshalb Anordnung dahin treffen, daß die Ortspolizeibehörden Ihres Kreises in Fällen unzulässiger Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Anlagen, welche

erst nach Erlaß des Fischereigesetzes errichtet sind, gegen die Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlagen auf Grund von § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) vorläufige Straffestsetzungen erlassen und denselben (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. V Seite 278) aufgeben, binnen einer bestimmten, nicht über 6 Wochen zu erstreckenden Frist die im § 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes vorgeschriebene, nach § 99 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom Bezirks-Ausschuß zu ertheilende Genehmigung zum Einleiten ihrer Fabrikabgänge in die Gewässer durch Ew. Hochwohlgeboren Vermittelung nachzuzufinden. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, so haben die Polizeibehörden Ew. Hochwohlgeboren ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen und wollen Ew. Hochwohlgeboren alsdann auch mir Anzeige erstatten.

Breslau, den 10. November 1888.

Kgl. Regierungs-Präsident. Junder.

[6677. 26. Novbr.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß und Beachtung seitens der Polizei-Verwaltungen des Kreises.

[26. Novbr.] Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sollen Erhebungen über den Umfang der Tuberculose der Rinder gemacht werden. Da diese Krankheit eine schwere Schädigung der Landwirthschaft herbeiführt und aus dem Ergebnisse dieser Feststellungen höheren Orts die Frage einer Entschädigung für die durch die Tuberculose entstehenden Verluste in besondere Erwägung gezogen werden wird, so veranlasse ich die Rindviehbesitzer des Kreises, in ihrem eigenen Interesse dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes baldige nähere Mittheilungen über diese Krankheit zu machen. Es kommt wesentlich darauf an, zu wissen:

1. ob seit dem 1. Oktober d. J. irgend Jemand bereits Verluste durch die Tuberculose und in welcher Höhe erhalten;
2. ob und bei wie vielen Stücken die Tuberculose als sicher oder der Verdacht der Tuberculose anzunehmen ist.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, demnächst die eingegangenen Mittheilungen hier einzureichen.

**Der Königliche Landrath.**

von Samelki.

### Bekanntmachung.

In der Nacht zum 17. November 1888 sind Diebe mittels einer Leiter in die Wohnung des Kleiderhändlers Robert Flemming in Münsterberg eingestiegen und haben eine Anzahl Ueberzieher und Jaquetts von Duffel mit schwarz- und rothgestreiftem Futter, etwa 30 Paar Stoffhosen, eine Menge Zeughosen, viele Westen von verschiedenen Farben, Unterhosen, Hemden — unter diesen eine Anzahl gestreifter Militärhemden —, sowie eine Menge von Zeug- und Leberschuhen im Gesamtwerthe von etwa 450 Mark entwendet.

Ich ersuche um energische Recherchen nach den unbekanntem Thätern, die ich im Betretungsfalle mit ihren Effekten festzunehmen und dem nächsten Amtsgericht vorzuführen bitte. Aktenzeichen II. J. 1160/88.

Glaß, den 19. November 1888.

**Der Erste Staatsanwalt.**

J. A. Reinicke.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Hertwigswalde, Band III Blatt 171, auf den Namen des Häuslers Joseph Geier zu Hertwigswalde eingetragene, in Hertwigswalde belegene Grundstück

am 23. Januar 1889, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 18 M. Nutzungswerthe zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 24. Januar 1889, Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Münsterberg, den 20. November 1888.

**Königliches Amtsgericht.**

Gadenberger.

### Für Brau-Gerste

jeden Quantums zahle beste Preise und erbitte bemusterte Offerte.

Reichenbach, i. Schles. Herm. Braun,  
Getreide- und Saatgeschäft.

### Für alle Sorten frisches

**Wild**

zahlt stets die höchsten Preise pr. Cassé

**H. Böer, Markt Bohrau i. Schl.**

# Vorschuss-Verein zu Münsterberg

Eingetragene Genossenschaft.

Sonntag, den 2. Dezember a. c.,

nachmittag 3 1/2 Uhr,

findet im Saale des Hotels zum Kautentanz

die zweite diesjährige ordentliche

## General-Versammlung

statt, zu welcher die geehrten Mitglieder ergebenst  
eingeladen werden.

### Tagesordnung.

1. Geschäftliche Mittheilungen pro 1888.
2. Ertheilung der Decharge für die revidirte  
Jahresrechnung pro 1887.
3. Wahl von vier Ausschussmitgliedern (die Wahl-  
periode der Herren Wittner, Negwer, Nerlich,  
Wächter ist um) und vier Stellvertretern.
4. Ausschließung von Mitgliedern.

### Der Ausschuss

des Vorschuss-Vereins zu Münsterberg

Eingetragene Genossenschaft.

Wächter, Vorsitzender.

**Ein Knabe,** der Lust hat Schuhmacher  
zu werden, kann eintreten  
bei **Basche, Reisserstraße.**

### Ein Knabe

kann als Lehrling eintreten in

**J. Troedels Buchdruckerei.**

### Bekanntmachung.

Es sollen aus dem Schutzbezirke Gläsendorf  
am 30. November 1888, Vormittags 11 Uhr  
zu Gläsendorf im Gasthause des Dorna folgende  
Hölzer, als: Brennholz

22 rm Eichen, 14 rm Buchen, 2 Hunderte  
Gebund Reifig (aus Jag. 24 Niederwald.)

118 rm Eichen, 13 Hunderte Gebund Reifer  
aus Jag. 32, c.

4 rm Eichen, 54 rm Nadelholz, 1 Hundert  
Gebund Reifer aus der Totalität

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Steiger-  
preise sind sofort im Termine zu bezahlen.

Schwammelwitz, den 21. November 1888.

**Königliche Oberförsterei Ottmachau.**

Seit 25 Jahren bewährt sich **Dr. E. Weber's**  
**Alpenkräuter-Thee** als vegetabilisches Blut-  
reinigungsmittel ganz vorzüglich. Derselbe wird  
echt nur vom Sohne des Erfinders, Adolf  
Weber, Magdeburg, Jacobsstraße 6, hergestellt.  
Jeder Carton muß die Firma: Adolf Weber  
tragen. Zu haben a 50 und 100 Pf. in der  
H. Loebner'schen Apotheke, Münsterberg.

Vor laienhaften Fabrikaten wird gewarnt.



Schutzmarke.

## Phönix-Pomade

für Haar- u. Bartwuchs

von Prof. H. E. Schneiderleit, M. T. A. M.,  
nach wissenschaftlichen Erfahrungen u. Be-  
obachtungen aus besten Präparaten hergestellt,  
fördert unter Garantie bei Damen u. Herren einen  
üppigen, schönen Haarwuchs und schützt vor  
Schuppenbildung, Ausgehen der Haare, frühzeitigem  
Ergrauen, wie auch vor Kahlköpfigkeit etc. Die  
Phönix-Pomade ist für die Thätigkeit der Kopf-  
haut u. den feinen Organismus des Haares das  
geeignetste u. beste bis jetzt existirende Mittel  
der Welt und die wohlthuende Wirkung und  
Stärkung derselben allgemein anerkannt. —

Dankschreiben liegen zur Einsicht aus.

Postversandt gegen vorherige Einsendung des  
Betrages oder Nachnahme. — Preis pro Büchse

Mk. 1.— und Mk. 2.—



Schutzmarke.

**Gebr. Hoppe, Berlin SW., Charlotten-Str. 22a.**

Medizinisch-chemisch. Laboratorium, Drogenhandlung u. Parfümerie-Fabrik.

Nur echt, wenn mit unserem Namenszug versehen.

**Für den Arbeiter und die Arbeiterin,** welche sich das tägliche Brod durch ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, sind Störungen der Gesundheit von großem Nachtheil, und sie müssen daher ängstlich bedacht sein, dieselben zu verhüten und wenn sie sich einstellen, sofort zu bekämpfen. Ein Mittel nun, das sich bei den Arbeitern wegen seines billigen Preises (die täglichen Kosten betragen nur 5 Pfennige) dabei angenehmen, sicheren Wirkung fast allgemein als Hausmittel Eingang gefunden hat, sind die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen. Dieselben sind in den Apotheken a 1 M. die Schachtel erhältlich und haben sich in all den

Fällen, wo sich infolge einer gestörten Verdauung und Ernährung, Müdigkeit der Glieder, Unlust, Mangel an Appetit, Schwindelanfällen, Verstopfung mit Magendrücken zc. zc. eingestellt hat, als ein vorzügliches Hausmittel seit 10 Jahren bewährt. Man verlange aber stets unter besonderer Beachtung des Vornamens Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, da viele täuschend ähnliche und mit gleichem Namen versehene Pillen verkauft werden. Halte man daran fest, daß jede echte Schachtel als Etikette ein weißes Kreuz in rothem Feld hat und die Bezeichnung Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen trägt. Alle anders aussehenden Schachteln sind zurückzuweisen.

---

Redakteur Oskar Troedel. Im Verlage des königlichen Landrathsamtes. J. Troedel's Buchdruckerei, Münsterberg.